

# **Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure-Track an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS 2021)**

Vom 28. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 19

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Auf Grundlage des § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Verfahrensbeteiligte

§ 3 Selbstbericht

Abschnitt 2: Zwischenevaluation

§ 4 Verfahren

§ 5 Gutachten

§ 6 Bericht der Evaluationskommission

Abschnitt 3: Endevaluation

§ 7 Verfahren

§ 8 Gutachten

§ 9 Bericht der Evaluationskommission

§ 10 Besonderheiten bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track

§ 11 Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent

§ 12 Weiterleitung an das Präsidium

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die vorliegende Satzung formuliert für die Zwischen- und Endevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure-Track transparente, verfahrenssichere und einheitliche formale Standards an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

Das Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der EUF eröffnen sowie die Möglichkeit schaffen, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die EUF zu binden.

## **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Diese Satzung regelt den Ablauf der Evaluation einer Juniorprofessur jeweils zum Ende der ersten Phase als Zwischenevaluation gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 HSG und zum Ende der zweiten Phase als Endevaluation gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und § 65 Absatz 4 Satz 6 HSG.

(2) Das Berufungsverfahren auf eine Lebenszeitprofessur ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern richtet sich nach der „Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an

der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)“.

(3) Die erste Phase der Juniorprofessur kann gemäß § 64 Absatz 5 Satz 1 HSG bis zu vier Jahre dauern. Dies ist an der Europa-Universität Flensburg der Regelfall. Bei einer kürzeren Dauer sind die in dieser Satzung genannten Zeiträume entsprechend anzupassen.

(4) Die Evaluation findet im vierten und sechsten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung, Freistellung, Schwerbehinderung oder Erkrankung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 117 Absatz 5 LBG oder § 64 Absatz 5 Satz 7 Ziffer 2 HSG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt.

(5) Die Entscheidung des Senats als Fakultätskonvent soll spätestens drei Monate vor Ablauf des vierten beziehungsweise sechsten Jahres erfolgen.

## **§ 2 Verfahrensbeteiligte**

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. das Präsidium gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG in der Funktion des Dekanats,
2. der Senat gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG in der Funktion des Fakultätskonvents,
3. die Evaluationskommission,
4. die externen Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter,
5. die betreffende Juniorprofessorin beziehungsweise der betreffende Juniorprofessor und
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

Wird eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor mit Behinderung evaluiert, ist die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Evaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Evaluationskommission besteht aus

mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen oder Professoren und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden. Eine Professorin oder ein Professor muss aus einem anderen Institut respektive einer anderen Universität stammen. Die Evaluationskommission wird vom Senat als Fakultätskonvent gewählt.

(3) Im Verfahren der Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Lebenszeitprofessur nach § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 HSG wird die Aufgabe der Evaluationskommission vom jeweiligen Berufungsausschuss wahrgenommen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen unabhängige, international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachgebietes der Juniorprofessur sein. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu beteiligen. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern und Juniorprofessorin oder Juniorprofessor muss gewährleistet sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Evaluationskommission bestimmt.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter der Zwischenevaluation können auch als Gutachterinnen und Gutachter für die Endevaluation bestimmt werden. Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren zur Besetzung der zu evaluierenden Juniorprofessur sollen nicht in der Zwischen- oder Endevaluation als Gutachterinnen und Gutachter fungieren.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Rechte an dem Evaluationsverfahren beteiligt. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Evaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zum Evaluationsbericht zu hören und kann eine Stellungnahme abgeben. Diese ist dem Evaluationsbericht beizufügen.

### § 3 Selbstbericht

(1) Im Rahmen eines Selbstberichts und einer Dokumentation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre, akademische Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen darstellen.

(2) Der Selbstbericht soll, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Besetzung vereinbarten Kriterien, mindestens folgende Themen dokumentieren:

#### 1. Forschung

- a) Forschungsthemen und -projekte, Bedeutung der Forschungsarbeit, auch unter Aufzeigen der Relevanz für internationale wissenschaftliche Diskurse
- b) Darstellung der hochschulinternen, externen und internationalen Zusammenarbeit
- c) Publikationen im Berichtszeitraum
- d) Wissenschaftliche Vorträge im Berichtszeitraum
- e) Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel, insbesondere Umfang und Drittmittelgeber,
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Betreuung von Promotionen
- g) Bei Zwischenevaluationen Forschungskonzept für die zweite Phase der Juniorprofessur, bei der Endevaluation bei Tenure-Track-Verfahren Forschungskonzept für die künftige ordentliche Professur

#### 2. Lehre

- a) Formulierung des Lehrkonzepts inklusive Erläuterung der Lehrformen und der angewandten Didaktik und Methodik,
- b) Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- c) in der Regel drei Lehrevaluationen durch Studierende
- d) Beteiligung an Prüfungen

e) Betreuung von Studienabschlussarbeiten  
f) Wahrnehmung einer eigenen Modulverantwortung und Erläuterung der Aktivitäten

g) Im Falle eines Tenure-Track-Verfahrens bei Endevaluation Lehrkonzept für die zukünftige ordentliche Professur

h) Teilnahme an insbesondere hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogrammen

#### 3. Akademische Selbstverwaltung

Kurze Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten und des eigenen Beitrags in der Selbstverwaltung beziehungsweise Gremienarbeit am Institut und innerhalb der EUF, gegebenenfalls inklusive der Erläuterung des Engagements für Gleichstellung und Diversität

#### 4. Weitere wissenschaftliche Leistungen:

a) Förderung der Internationalität, insbesondere Betreuung von Austauschstudierenden, Beteiligung an Hochschulkooperationen, Kooperation mit Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, wissenschaftliche Auslandsaufenthalte

b) Auszeichnungen und Preise

c) Personalführungskompetenz, insbesondere Nachweis von Führungserfahrung oder Weiterbildungen

d) Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter inklusive peer-reviews, Herausgeber-schaften

e) Mitgliedschaft und Tätigkeit in wissenschaftlichen Beiräten, Wissenschafts- oder Standesorganisationen

f) Wissens- und Technologietransfer, als Anwendung und Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

5. In Tenure-Track-Verfahren: Passung des wissenschaftlichen Profils zu dem bei Besetzung der Tenure-Track-Professur transparenten und in der Berufungsvereinbarung definier-

ten Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur:

Passung des während der Tenure-Track-Professur weiterentwickelten wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin beziehungsweise des Juniorprofessors in Forschung, Lehre und in sonstigen wissenschaftlichen Leistungen

(3) Zusätzlich zum Selbstbericht sind folgende Dokumente einzureichen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf
2. Vollständige Bibliographie
3. Exemplare, insbesondere Sonderdrucke und Kopien oder ähnliches von drei Veröffentlichungen

(4) Der Selbstbericht ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Selbstbericht und Anhang-Dokumente werden digital eingereicht. Zusätzlich kann eine schriftliche Version eingereicht werden.

## **Abschnitt 2: Zwischenevaluation**

### **§ 4 Verfahren**

(1) Das Verfahren wird eröffnet, indem die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Präsidium als Dekanat stellt. Das Präsidium fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zum Einreichen des Selbstberichts auf.

(2) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht gemäß § 3 vor.

(3) Der Senat als Fakultätskonvent setzt die Evaluationskommission nach § 2 Absatz 2 ein.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 2 Absatz 4, die eine schriftliche Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Gutachten gemäß § 5 abgeben. Die schriftliche Beurteilung schließt mit einer positiven oder negativen Zwischene-

valuation ab, das heißt mit einer Stellungnahme, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden zu können oder nicht.

(5) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht gemäß § 6. Der Bericht der Kommission schließt mit einer Empfehlung zur Frage der Verlängerung der Juniorprofessur sowie mit einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden zu können oder nicht. Bei Professuren mit Tenure-Track sind zusätzlich die Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf das Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur zu bewerten und ggf. Empfehlungen abzugeben.

(6) Die Evaluationskommission reicht ihren Bericht beim Präsidium als Dekanat ein. Das Präsidium als Dekanat leitet den Bericht an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor weiter und legt ihn für vierzehn Tage aus. Professorinnen und Professoren der EUF – ausgenommen: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor ihrer positiv bestätigten Zwischenevaluation – sind berechtigt, in den Bericht Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(7) Nach Zustellung des Evaluationsberichts kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme abgeben.

(8) Aufgrund aller vorliegenden Dokumente, das heißt, des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, externer Gutachten, des Berichts der Evaluationskommission, gegebenenfalls einer Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin

auf Vorschlag des Senats als Fakultätskonvent über eine Verlängerung der Juniorprofessur. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Senats als Fakultätskonvent sowie die Begründung für das Votum.

(9) Sollte das Evaluationsverfahren mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen werden, ergeht hierüber ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Präsident oder die Präsidentin soll im Regelfall mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors das Beamten- oder privatrechtliche Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängern, um der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine Berufsfindungsphase zu ermöglichen.

(10) Die Zwischenevaluation findet im vierten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 117 Absatz 5 LBG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung des Senats soll gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf des vierten Jahres erfolgen. Die Universität gibt in geeigneter Weise einen beispielhaften Zeitplan für die vorgesehenen Verfahrensschritte bekannt.

### **§ 5 Gutachten**

(1) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen und Gutachter die von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Dokumente. Sollte es erforderlich sein, stellt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor den Gutachterinnen und Gutachtern eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die wissenschaftlichen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Sie sollen in ihre Begutachtung auch das Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie weitere wissenschaftliche Leistungen mit einbeziehen.

(3) Im Rahmen der Zwischenevaluation werden zudem die Relevanz und Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben in den folgenden zwei Jahren der Juniorprofessur beurteilt. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen zudem eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur abgeben.

### **§ 6 Bericht der Evaluationskommission**

(1) Der Bericht umfasst eine kriterienbasierte Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre sowie Engagement in der universitären Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen. Er soll zu allen in § 3 Absatz 2 genannten Themenbereichen Stellung nehmen. Er gliedert sich in drei Teile: in Teil eins werden neben einer Kurzdarstellung des Verfahrensablaufs der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die Gutachten prägnant zusammengefasst, in Teil zwei eine eigene Bewertung vorgenommen und Teil drei beinhaltet die abschließende Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur. Abschließend enthält der Bericht eine Aussage darüber, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden zu können. Im Falle einer Tenure-Track-Professur sind zusätzlich die Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf das Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur zu bewerten und ggf.

Empfehlungen abzugeben. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.

(2) Der Bericht ist in klarer und knapper Form abzufassen.

(3) Im Falle eines positiven Gesamturteils empfiehlt die Kommission die Verlängerung der Juniorprofessur.

## **Abschnitt 3: Endevaluation**

### **§ 7 Verfahren**

(1) Das Verfahren wird eröffnet, indem die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Präsidium als Dekanat stellt. Das Präsidium fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zum Einreichen des Selbstberichts auf. Der Antrag kann frühestens zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres gestellt werden. Die Endevaluation soll spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres abgeschlossen sein.

(2) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht gemäß § 4 vor. Dabei ist auch auf die Umsetzung der Empfehlungen aus der Zwischenevaluation einzugehen.

(3) Der Senat als Fakultätskonvent setzt die Evaluationskommission nach § 2 Absatz 2 ein.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 2 Absatz 4, die eine schriftliche Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Gutachten gemäß § 8 abgeben. Die schriftliche Beurteilung schließt mit einer Stellungnahme, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich zu bekleiden.

(5) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten fasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht gemäß § 9. Der Bericht der Kommission schließt mit einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich zu bekleiden. Bei Professuren mit Tenure-Track ist zusätzlich die Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf das Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur

zu bewerten.

(6) Die Evaluationskommission reicht ihren Bericht beim Präsidium als Dekanat ein. Das Präsidium als Dekanat leitet den Bericht an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor weiter und legt ihn für vierzehn Tage aus. Professorinnen und Professoren der EUF – ausgenommen: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren – sind berechtigt, in den Bericht Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(7) Nach Zustellung des Evaluationsberichts kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme abgeben.

(8) Aufgrund aller vorliegenden Dokumente, das heißt des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, externer Gutachten, des Berichts der Evaluationskommission, gegebenenfalls einer Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, stellt der Senat als Fakultätskonvent den erfolgreichen Abschluss der sechsjährigen Juniorprofessur fest. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Senats sowie die Begründung für das Votum und endet mit einer Aussage zur Berufbarkeit auf eine ordentliche Professur.

(9) Die Endevaluation findet im sechsten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 117 Absatz 5 LBG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung des Senats soll gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf des sechsten Jahres erfolgen. Die Universität gibt in geeigneter Weise einen beispielhaften Zeitplan für die vorgesehenen Verfahrensschritte bekannt.

## **§ 8 Gutachten**

(1) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen und Gutachter die von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Dokumente. Sollte

es erforderlich sein, stellt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor den Gutachterinnen und Gutachtern eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung. Außerdem erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den Bericht zur Zwischenevaluation.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die wissenschaftlichen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Sie sollen in ihre Beurteilung auch das Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie weitere wissenschaftliche Leistungen mit einbeziehen.

(3) Im Rahmen der Endevaluation soll auch die Umsetzung der Empfehlungen aus der Zwischenevaluation begutachtet werden.

#### **§ 9 Bericht der Evaluationskommission**

(1) Der Bericht umfasst eine kriterienbasierte Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre sowie Engagement in der universitären Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen. Er gliedert sich in drei Teile: in Teil eins werden neben einer Kurzdarstellung des Verfahrensablaufs der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die Gutachten prägnant zusammengefasst, in Teil zwei eine eigene Bewertung vorgenommen und Teil drei beinhaltet die abschließende Empfehlung, die neben der Feststellung des erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschlusses der Juniorprofessur auch eine Aussage enthält, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, eine ordentliche Professur erfolgreich zu bekleiden. Im Falle einer Tenure-Track-Professur sind zusätzlich die Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf das Profil der an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur zu bewerten und ggf. Empfehlungen abzugeben. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.

(2) Der Bericht ist in klarer und knapper Form abzufassen.

#### **§ 10 Besonderheiten bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track**

(1) Im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure-Track wird die Endevaluation durch eine Berufungskommission durchgeführt. Die Kommission folgt den Regelungen für die Endevaluation der Juniorprofessur gemäß §§ 7 bis 10 dieser Satzung sowie nach § 9 der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung).

(2) Analog zu den Berufungsverfahren sichert der Senat auch die Qualität und hochschulweite Einheitlichkeit der Tenure-Track-Verfahren als fachübergreifendes Gremium. Hierzu begleitet und überprüft er die formell satzungsgemäße Durchführung der Zwischen- und Endevaluierungsverfahren. Er entscheidet über den Ausschluss von Personen aufgrund Befangenheit oder sonstigen Interessens- und Loyalitätskonflikten durch die Wahl der Evaluationskommissionen und die Prüfung der Kriterien für die Evaluierungsverfahren. Er prüft abschließend das Gesamtverfahren der Zwischen- beziehungsweise Endevaluation anhand der Berichte der Evaluationskommission.

(3) Im Rahmen von Endevaluierungsverfahren von Juniorprofessuren mit Tenure-Track geben die Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich eine Empfehlung hinsichtlich der Übernahme der Professur ab, die auch eine Aussage darüber enthält, ob im nationalen und internationalen Vergleich die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine ordentliche Professur erfüllt sind.

(4) Im Rahmen von Endevaluierungsverfahren von Juniorprofessuren mit Tenure-Track nimmt die Evaluationskommission ausdrücklich Stellung zur Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Hinblick auf das im Falle einer Tenure-Track-Professur bei Besetzung der Tenure-Track-Professur transparente und in der Berufungsvereinbarung zu definierende Profil der

an der EUF zu besetzenden Lebenszeitprofessur und gibt eine Empfehlung zur Übernahme der Professur ab, die auch eine Aussage darüber enthält, ob im nationalen und internationalen Vergleich die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine ordentliche Professur erfüllt sind.

(5) Der Senat als Fakultätskonvent berät und beschließt darüber, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor positiv endevaluiert werden kann. Lautet der Beschluss auf Ablehnung der Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, so ist der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben.

#### **§ 11 Verleihung des Titels Privatdozentin/Private-Dozent**

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor kann im Falle einer erfolgreichen Endevaluation die Verleihung des Titels „Private-Dozentin/Private-Dozent“ gemäß § 65 Absatz 4 Hochschulgesetz beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin beantragen.

#### **§ 12 Weiterleitung an das Präsidium**

(1) Das Präsidium in seiner Funktion als Dekanat leitet den Beschluss des Senats als Fakultätskonvent mit allen dazugehörigen Unterlagen, das heißt mit Selbstbericht, Gutachten, zusammenfassendem Abschlussbericht der Dekanin oder des Dekans, an das

Präsidium weiter, um das weitere Verstetigungsverfahren einzuleiten. Das Präsidium als Dekanat sorgt für eine zeitgerechte Vorlage der Unterlagen spätestens vier Monate vor Auslaufen der jeweiligen Zeitprofessur.

(2) Befürwortet das Präsidium die Verstetigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beantragt die Abteilung Personal und Recht bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 oder Satz 3 Nr. 1 HSG die Zustimmung zum Verzicht auf Ausschreibung

### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt für alle Personen, die ihre Juniorprofessur an der EUF ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angetreten haben. Für Personen, die ihre Juniorprofessur an der EUF bereits zu einem früheren Zeitpunkt angetreten haben, gilt weiterhin die Satzung vom 21. November 2018. Diese Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der Universität in den Anwendungsbereich dieser Satzung sowie der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung) in der Fassung vom 28. Januar 2021 zu wechseln. Diese Erklärung kann nur einmalig abgegeben und nicht widerrufen werden. Sie kann nur einheitlich für die vorliegende Satzung und die TTP-Satzung abgegeben werden

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 28. Januar 2021

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart

